

Jobcenter Kreis Recklinghausen, Stadt Recklinghausen - Görresstraße 15 - 45657 Recklinghausen

Görresstraße 15
45657 Recklinghausen

Ansprechpartner:
Herr/Frau
Telefon:
Telefax:

Herrn/Frau

Kd-Nr.:
Az.:
BG:

Datum

**Eingliederungsverwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch
(SGB II)
Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt**

zwischen Herrn/Frau
Kundennummer:
und dem Jobcenter Kreis Recklinghausen, Stadt Recklinghausen
vertreten durch
den Bürgermeister

Sehr geehrte/r Herr/Frau,

eine Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und dem oben bezeichnetem Jobcenter über die zu Ihrer beruflichen Eingliederung erforderlichen Leistungen ist nicht zustande gekommen.

Um Ihre beruflichen Integrationschancen möglichst kurzfristig zu verbessern, werden die nachfolgenden Inhalte nach § 15 Abs. 3 Satz 3 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) durch einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt (Eingliederungsverwaltungsakt) erlassen.

Das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht für die Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsaktes einen Regelzeitraum von sechs Monaten vor (§ 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Eingliederungsverwaltungsakt ist für die Zeit vom

Infos: www.jobcenter-kreis-recklinghausen.de

	Öffnungszeiten
Montag	07:30 - 12:30 Uhr
Dienstag	07:30 - 12:30 Uhr
Mittwoch	-- geschlossen --
Donnerstag	13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30 Uhr

Persönliche Vorsprachen nur mit vereinbartem Termin.

XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX

gültig, soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird.

Besondere Umstände des Einzelfalls, die bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung eine abweichende Entscheidung rechtfertigen bzw. erforderlich machen, sind nicht ersichtlich.

Als Ziel dieses Verwaltungsaktes wird **Freitext** festgelegt.

Bitte beachten Sie die in der Anlage beigefügten Hinweise und die Rechtsfolgenbelehrung.

Soweit sich Rückfragen ergeben, stehe ich Ihnen selbstverständlich sowohl telefonisch unter der oben genannten Rufnummer als auch im Rahmen eines persönlichen Gespräches nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien

Herr/Frau verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt und den der unterhaltsberechtigten Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten und an allen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken.

Auf Basis der bisher durchgeführten Beratungsgespräche werden Maßnahmen, die der Eingliederung in Ausbildung, Arbeit oder Beschäftigung oder der Vorbereitung hierzu dienen verbindlich festgelegt.

Durch Ihr Jobcenter Kreis Recklinghausen werden Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unterstützt:

Freitext / Textbausteine

Ihre Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit:

Freitext / Textbausteine

Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Rechte und Pflichten

Herr/Frau kann die in diesem Eingliederungsverwaltungsakt festgelegten Rechte gegenüber dem zuständigen Jobcenter einfordern.

Sollte das Jobcenter seinen Pflichten nicht nachkommen, ist ihm innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht zur Nachbesserung einzuräumen.

Sofern diese Nachbesserung nicht zustande kommt, muss das Jobcenter eine Ersatzmaßnahme anbieten.

Sollte Herr/Frau den in dem Eingliederungsverwaltungsakt beschriebenen Pflichten nicht nachkommen, treten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen ein, sofern das Verhalten nicht besonders begründet werden kann.

Über die Rechtsfolgen wird in der beigefügten Anlage umfassend informiert.

Widerspruchsrecht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Ihrem zuständigen Jobcenter einzulegen. Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus diesem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt gebunden sind.

Recklinghausen, den XX.XX.XXXX

Im Auftrag

Hinweise

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich Ihrem zuständigen Jobcenter mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit – und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners im Jobcenter einzuholen.

Halten Sie sich innerhalb des zeit-und ortsnahen Bereiches auf, muss von Ihnen sichergestellt werden, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind. Zum zeit-und ortsnahen Bereich gehören alle Orte in der Umgebung Ihres Jobcenters, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen in Ihrem Jobcenter täglich wahrzunehmen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit außerhalb des zeit-und ortsnahen Bereiches entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II; dies gilt auch bei nachträglichem Bekanntwerden der Ortsabwesenheit. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Sofern Sie beabsichtigen, sich außerhalb des zeit-und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) aufzuhalten, ist eine vorherige Zustimmung Ihres Ansprechpartners im Jobcenter erforderlich.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich Ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch Ihr zuständiges Jobcenter an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies im Rahmen der Leistungen Ihres Jobcenters in der Eingliederungsvereinbarung gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Eingliederungsvereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung

Die §§ 31 - 31b Sozialgesetzbuch II (SGB II) sehen bei Verstößen gegen Pflichten, die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt sind, Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach -auch mehrfach nacheinander- gemindert werden oder vollständig entfallen.

Verstoßen Sie erstmals gegen die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt festgelegten Eingliederungsbemühungen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß gegen die Eigenbemühungen, die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt sind, das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert wird. In diesem Fall wird das geminderte Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, im Regelfall direkt an Ihren Vermieter oder sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt. Bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt Ihr Arbeitslosengeld II vollständig.

Die Minderung dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe).

Wichtige Hinweise

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstöße gegen vereinbarte oder per Verwaltungsakt festgelegte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden.

Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen nicht nachkommen. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um jeweils 10 % des für Sie maßgebenden Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.

Die Minderung bei Verletzung der Meldepflicht dauert drei Monate und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Den vereinbarten oder den per Verwaltungsakt festgelegten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß bzw. für die Verletzung der Meldepflicht nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass gar kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegegeldversicherung abgeführt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 % des maßgebenden Regelbedarfes können ggf. ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Sofern Ihrem gesonderten Antrag auf Erbringung ergänzender Sachleistungen oder geldwerter Leistungen entsprochen wird, ist damit auch die Abführung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Dauer der Leistungserbringung verbunden.

Die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während der Sanktionszeiträume bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.